



Beschlussauszug

aus dem Protokoll zur Sitzung
des Kreistages vom 04.05.2020

TOP 6 Ö	Entschädigung und Reisekosten des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin des Landrats
---------	---

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der gewählte Stellvertreter des Landrats erhält für die besondere Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter eine Grund-Entschädigung. Sie wird auf den jeweiligen Höchstbetrag, der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV als Geringfügigkeitsgrenze festgelegt ist, festgelegt (derzeit monatlich 450 €).
2. Neben der Grund-Entschädigung nach Nr. 1 erhält der gewählte Stellvertreter für jeden Vertretungstag 1/30 (= Tagessatz) des Grundgehaltes des Landrats; angerechnet werden die tatsächlich geleisteten Vertretungszeiten, wobei pro Stunde 1/8 des Tagessatzes vergütet wird. Bei Vertretung während des regulären Urlaubs des Landrats wird ein Tag des Vertretungszeitraums pauschal mit 4 Stunden berücksichtigt. Die Entschädigung wird monatlich abgerechnet.
3. Reisekosten werden gesondert nach Art. 56 KWBG abgerechnet.



einstimmig angenommen

Pers. beteiligt 1

Der gewählte Stellvertreter des Landrats Walter Brilmayer ist persönlich im Sinne des Art. 43 Abs. 1 LKrO beteiligt und hat an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.